

Information zur Beschäftigung eines Arztes als Arzt in Weiterbildung nach Abschluss der Weiterbildung

Seit dem Inkrafttreten des Versorgungsstärkungsgesetzes am 23. Juli 2015 ist die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung auch nach Abschluss der Weiterbildung unter folgenden Bedingungen möglich:

- Der Arzt in Weiterbildung muss sich bei der Ärztekammer zur Facharztprüfung angemeldet haben. Hierzu ist der KV Hamburg eine Kopie einzureichen.
- Beim Zulassungsausschuss muss ein Antrag auf Zulassung oder Anstellung des ehemaligen Arztes in Weiterbildung vorliegen.
- Nach Abschluss der durch die Weiterbildungsordnung vorgegebenen Mindestweiterbildungszeit ist eine finanzielle Förderung nicht möglich.
- Die Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung kann bis zur Facharztprüfung oder der Entscheidung des Zulassungsausschusses von einem Weiterbilder beantragt werden.
- Der weiterbildende Arzt darf neben dem Arzt in Weiterbildung **keinen weiteren** Arzt in Weiterbildung beschäftigen.
- Die Beschäftigung kann maximal bis zum Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit genehmigt werden.

Rechtsquelle

§ 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV)

Weiterführende Hinweise

Beachten Sie bitte, dass ein Arzt in Weiterbildung nur für den genehmigten Zeitraum beschäftigt werden darf. Es müssen rechtzeitig Anträge (mit einem Vorlauf von 4 Wochen) auf Beschäftigung bis zur Facharztprüfung oder der Entscheidung des Zulassungsausschusses gestellt werden. Eine ungenehmigte Beschäftigung kann zu Honorarkürzungen führen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.

Im Interesse der Lesbarkeit wird an einigen Stellen das generische Maskulinum verwendet, mit dessen Verwendung jegliche Form des Geschlechts im Sinne der Gleichbehandlung gemeint ist. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertfrei. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.
